



Österreichischer Sportkegel- und Bowlingverband



ZVR 824397373

SCHRIFT C5

Strafordnung Classic



Präsident des ÖSKB

Strafreferent Classic

BINDER Willi

KORNFELL Andreas

Die vorliegende Strafordnung wurde **im Juni 2025**
adaptiert, **am 15.06.2025** vom Bundesvorstand
beschlossen, und ist **ab 01. Juli 2025** anzuwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	4
I. ALLGEMEINES	4
II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT	5
1. Sportausschuss	5
2. Schiedsrichterausschuss	5
3. Straferferent, Strafausschuss ÖSKB	5
4. Strafausschuss LV	5
III. VERFAHRENSABLAUF in STRAFFÄLLEN	6
1. Zuständigkeit des STRAFA	6
2. Anzeige	6
3. Form der Anzeige	6
4. Besetzung	7
5. Verhandlung	7
6. Entscheidung	8
6.1 Einstellung des Verfahrens	8
6.2 Strafausspruch	8
6.3 Kosten	8
7. Rechtsmittel	9
7.1 Berufung	9
7.2 Wiederaufnahme	9
7.3 Protestgebühr	9
7.4 Fristablauf	9
IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	10
1. Abnahme von Spielerpässen	10
2. Spielverbot	10
3. Zusammentreffen mehrerer Vergehen	10
4. Gerichtsverfahren	11
5. Zustimmungsbefürchtete Strafverfolgung	11
6. Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln	11
7. Strafausmaß	12
8. Wirksamkeit, Säumnis	12
9. Bedingter Strafausspruch	13
10. Widerruf der Bewährungsfrist	13
11. Strafevidenz	13
12. Maßnahmen von Vereinen gegen ihre Mitglieder	14
12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder	14
12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe	14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
V. RECHTSMITTELWEG/VERJÄHRUNG.....	15
1. Zuständigkeit	15
2. Berufung	15
3. Wiederaufnahme des Verfahrens	15
4. Verjährung	15
5. Bearbeitungsfrist	15
VI. VERGEHEN DER SPIELER	16
§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb	16
§ 2 Bewerbung unter falschem Namen	16
§ 3 Doppelmeldung	16
§ 4 Unfares Spiel	16
§ 5 Ungehörige Kritik	17
§ 6 Beleidigung, Bedrohung	17
§ 7 Insultierung	17
§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters	17
§ 9 Beleidigung des Schiedsrichters	18
§ 10 Bedrohung des Schiedsrichters	18
§ 11 Insultierung des Schiedsrichters	18
§ 12 Unberechtigtes Abtreten eines Spielers	18
§ 13 Disziplinverstöße bei internationalen Veranstaltungen	18
§ 14 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen	19
§ 15 Unsportliches Verhalten	19
VII. VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE	20
§ 16 Bestechung	20
§ 17 Doping	20
§ 18 Nichtantreten/Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb	21
§ 18a Nichtantreten zu einem nationalen Bewerb	21
§ 18b Nichtantreten zu einer Siegerehrung eines nationalen Bewerb	21
§ 19 Nichteinhaltung einer Retourverpflichtung	21
§ 20 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers	22
§ 21 Unberechtigtes Abtreten	22
§ 22 Nichtaufrechterhaltung der Ordnung	22
§ 23 Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerb	23
§ 24 Falschbeschuldigung, Beleidigung	23
§ 25 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses	24
§ 26 Nichtfreigabe von Spielern	24
§ 27 Sonstige Vergehen von Funktionären	24
§ 28 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	25
§ 29 Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen von ÖSKB oder LV	25
§ 30 Bundesliga - Ausbildungsanforderung	25
§ 31 Unzulässige Einflussnahme – Play Fair Code	25
§ 32 Außerordentliche Strafgewalt	26
ANHANG 1 – Pönalen	27

EINLEITUNG

Die im Verlauf dieser Strafordnung angeführten männlichen Personenbezeichnungen (Schiedsrichter, Spieler, Betreuer, Funktionär, usw...) gelten sinngemäß auch für die weibliche Form (Schiedsrichterin, Spielerin, Betreuerin, Funktionärin, usw...)

I. ALLGEMEINES

1. Zuständig für die Herausgabe von „Strafbestimmungen“ und deren authentische Auslegung ist in Österreich für den Kegelsport (Classic, Bowling), der Bundesvorstand (BV) des Österreichischen Sportkegelverbandes (ÖSKB).
2. Dieser Vorschrift unterliegen alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder des ÖSKB und seiner Landesverbände (LV). Das sind: Spieler und Spielerinnen; Vereine; Funktionäre von ÖSKB, LV und Vereinen; Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre; fördernde und sonstige Mitglieder aller Art und die LV.
3. Soweit nicht in anderen Schriften des ÖSKB Sonderregelungen getroffen sind, sind für Entscheidungen und Verfahren aller Ausschüsse die Bestimmungen des allgemeinen Teiles dieser Schrift sinngemäß anzuwenden.
4. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig, die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die aufgrund dieser Bestimmungen zu treffende Entscheidung nicht verbindlich.
5. Neue bzw. geänderte Bestimmungen werden durch den ÖSKB gesondert in schriftlicher Form für verbindlich erklärt. Sie treten für alle Verbandsmitglieder ab dem gesondert festgelegten und in der Verbindlichkeitserklärung genannten Gültigkeitsdatum in Kraft.

Die ordnungsgemäße Veröffentlichung der Verbindlichkeitserklärung kann alternativ zum direkten Postweg auch im Wege des Abdruckes in den Verbandsnachrichten (ÖSKB-Zeitung) erfolgen.

II. AUSSCHÜSSE, ZUSTÄNDIGKEIT

1. SPORTAUSSCHUSS (SPA)

In die Kompetenz des SPA fallen alle Entscheidungen über Vergehen oder Verstöße gegen die Sportordnung oder gegen Beschlüsse des ÖSKB oder LV, sofern diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung für einen abgebrochenen Bewerb etc. betreffen. Ferner obliegt dem SPA die Beglaubigung von ordnungsgemäß abgewickelten Bewerbungen.

Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Strafordnung inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom SPA. zu treffenden (sportlichen) Entscheidung ohne Verzug dem Strafreferenten des ÖSKB bzw. dem STRAFA des zuständigen LV zuzuleiten.

Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der SPA nicht zuständig - er ist diesbezüglich an die Entscheidung des Strafreferenten bzw. STRAFA gebunden.

2. SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS (SRA)

In die Kompetenz des SRA fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von der Schiedsrichtertätigkeit, sofern Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

Für alle anderen Vergehen von Schiedsrichtern (Spieleitern) ist der Strafreferent bzw. STRAFA zuständig.

3. STRAFREFERENT (StrafR), STRAFAUSSCHUSS (STRAFA) ÖSKB

In die sachliche Kompetenz des StrafR bzw. STRAFA des ÖSKB fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung, sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, sofern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt I handelt.

Soweit gemäß Pkt. IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.

4. STRAFAUSSCHUSS (STRAFA) der LV

In die sachliche Kompetenz des STRAFA fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, sofern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt I handelt.

Soweit gemäß Pkt. IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.

III. VERFAHRENSABLAUF in STRAFFÄLLEN

1. ZUSTÄNDIGKEIT DES STRAFA

Gemäß Pkt. III / I gilt die Zuständigkeit des STRAFA des LV in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- 1.1 Mitglieder des BV, sowie Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des ÖSKB, sowie die LV unterliegen der Strafgewalt des BV.
- 1.2 Mitglieder des LV-Vorstandes, sowie Ehrenmitglieder, Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des LV unterliegen der Strafgewalt des LV-Vorstandes.
- 1.3 Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des ÖSKB sowie von Angehörigen von Auswahlen des ÖSKB während einer von **World Bowling** oder ÖSKB ausgeschriebenen Veranstaltung bzw. dem dazu gehörenden Training und der Hin- und Rückreise samt Aufenthalt entscheidet der ÖSKB-STRAFA.
- 1.4 Im Falle des Bestehens einer Bundesliga unterliegen Vergehen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb dieser Bundesliga der Strafgewalt des Strafreferenten des ÖSKB bzw. als weitere Instanzen dem ÖSKB-STRAFA und dem Bundesvorstand.

2. ANZEIGE

- 2.1 Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen STRAFA zur Anzeige zu bringen. (Ausnahme lt. IV / 5).
- 2.2 Darüber hinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV, einschließlich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen und weiters für als Schiedsrichter (Spielleiter) bzw. für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen, sowie die Anzeige beim zuständigen STRAFA zu erstatten.

3. FORM DER ANZEIGE

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den zuständigen STRAFA zu erfolgen.

Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter oder Spielleiter, (auch auf Aufforderung durch einen der Sportkapitäne) oder Funktionäre des ÖSKB und LV.

In eiligen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann des STRAFA auch mündlich durch einen allfälligen BLA, durch den Präsidenten oder den Obmann des SPA oder SRA erfolgen (bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter). Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.

4. BESETZUNG

- 4.1 Der STRAFA-ÖSKB besteht aus dem Strafreferenten des ÖSKB und den Obmännern der LV STRAFA (nicht betroffene LV). Er entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, wobei der Strafreferent den Vorsitz führt. Bei Berufungsverhandlungen gegen eine erstinstanzliche Entscheidung des Strafr ÖSKB hat dieser in der Verhandlung kein Stimmrecht.
- 4.2 Der Strafreferent ÖSKB entscheidet in 1. Instanz allein. Es steht ihm jedoch frei, einen oder mehrere Berater beizuziehen, die auch im Verhandlungsprotokoll anzuführen sind. Die Verhandlung kann in einfachen Fällen auch über elektronische Medien (E-Mail, Fax, Telefon) geführt werden.
- 4.3 Der STRAFA-LV entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der STRAFA ist berechtigt, ein nicht stimmberechtigtes beratendes Mitglied aus dem Kreise des Vorstandes oder der Ausschüsse fallweise beizuziehen.

5. VERHANDLUNG

- 5.1 Beschuldigte haben der Vorladung des STRAFA Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe gemäß § 29 und § 30 erzwungen werden. Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen. Grundsätzlich ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen. Es steht jedoch in einfach gelagerten Fällen im Ermessen des Strafreferenten bzw. des STRAFA, auch ohne Vorladung des Beschuldigten, eine Entscheidung zu treffen.
- 5.2 Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung des Strafreferenten bzw. des STRAFA zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. ihre(n) Verein(e) Ordnungsstrafen gemäß § 29 und §30 verhängt werden können. Ist wegen des unentschuldigtem Nichterscheins von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermines notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termines dem Zeugen bzw. seinem Verein aufzuerlegen.
- 5.3 Protokoll: Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und ist der nächst höheren Instanz in Kopie zuzuleiten.

6. ENTSCHEIDUNG

6.1 Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen oder aber Verjährung festgestellt, so ist das Verfahren unverzüglich einzustellen, ein allfälliges Spielverbot aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).

6.2 Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist dem Beschuldigten unverzüglich schriftlich, dem Kassier und allenfalls sonst befassten Gremien in Kopie zuzustellen.

Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochene(n) Rechtsfolge(n), die Begründung (samt Gründen für Strafmilderung oder - Verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der Beschuldigte angehört, erfolgen. Der Straferferent bzw. der STRAFA kann die Veröffentlichung der Entscheidung in offiziellen Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc. verfügen.

6.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Bestrafte.

Im Falle einer falschen Beschuldigung eines Anzeigers können die Verfahrenskosten dem Anzeiger auferlegt werden.

Dem Straferferenten oder STRAFA steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten (mindestens Porto für einfachen Einschreibebrief), oder aber die tatsächlichen ausgewiesenen Aufwendungen dem Bestraften bzw. dem Anzeiger oder dem Verein, dem er angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

7. RECHTSMITTEL

7.1 Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Verlautbarung der Entscheidung bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muss eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Beleg-Fotokopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Kopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr steht kein Recht der Beurteilung zu, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde. Die unentschuldbare Fristversäumnis ist nach § 29 und § 30 zu ahnden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern sie nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines LV hat dieser das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Veröffentlichung der Entscheidung direkt an einem außerordentlichen Bundestag zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen LV zu tragen.

7.2 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat und ist von dieser zu behandeln.

Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr zu beinhalten.

7.3 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV bzw. des ÖSKB nachweislich einzuzahlen und beträgt:

7.3.1 € 40.-- über Entscheide des LV Ausschusses

7.3.2 € 50.-- über Entscheide des LV Vorstandes

7.3.3 € 50.-- über Entscheide des Strafreferenten ÖSKB

7.3.4 € 70.-- über Entscheide des ÖSKB STRAFA

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafausmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

7.4 Fristablauf

Die Fristen lt. Pkt. 7.1 bis 7.3 beginnen mit dem der schriftlichen Verständigung (Absendetag lt. Poststempel) nächst folgenden Werktag (außer Samstag) zu laufen.

Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen und gelten als nicht eingebracht.

IV. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. ABNAHME VON SPIELERPÄSSEN

Zur Einziehung von Spielerpässen sind berechtigt:

- 1.1 Schiedsrichter und Spielleiter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.
- 1.2 Die Mitglieder des Präsidiums, die Obmänner von SPA und SRA des ÖSKB (bei allen Bewerben) und LV (eingeschränkt auf Mitglieder ihrer LV bei Bewerben im Bereich ihres LV).
- 1.3 Delegationsleiter während Reisen bzw. Aufenthalt im Zusammenhang mit sportlichen und repräsentativen Anlässen.
- 1.4 Der Obmann des STRAFA (StrafR) des ÖSKB bzw. LV (letzterer eingeschränkt auf Mitglieder seines LV) bei Vorliegen einer ein Spielverbot bewirkenden Anzeige seitens eines in Pkt. 1.1 bis 1.3 genannten Funktionärs.

In den Fällen lt. Pkt. 1.1 bis 1.3 sind die Spielerpässe unverzüglich dem zuständigen STRAFA zu übermitteln.

Sie verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung. Wird eine unbedingte Sperre ausgesprochen, bleiben die Spielerpässe bis zum Ablauf der Sperre in Verwahrung des zuständigen Sekretariates bzw. Passreferenten.

2. SPIELVERBOT

Spielverbot tritt ein:

- 2.1 automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpasses gemäß Pkt. IV/1.1
- 2.2 an dem der Absendung (Poststempel) der Verständigung oder Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) in folgenden Fällen:
 - 2.2.1 nach Verhängung eines Spielverbotes durch den Strafreferenten bzw. den STRAFA nach Verlautbarung eines Spielverbotsbeschlusses in den Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc.
- 2.3 Das Spielverbot entfällt nach Rechtswirksamkeit der in einem Berufungsverfahren getroffenen diesbezüglichen Entscheidung.
- 2.4 Ein von einer vorhergehenden Instanz verhängtes und bereits ganz oder teilweise absolviertes Spielverbot ist der bestätigten oder geänderten Frist des von der Berufungsinstanz verhängten Spielverbotes anzurechnen.
- 2.5 wenn ein gemäß ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“ lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ angeführter Zustand eintritt.

3. ZUSAMMENTREFFEN MEHRERER VERGEHEN

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall. Wurden diese Vergehen zu einem Anlass und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

4. GERICHTSVERFAHREN

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des zuständigen STRAFA überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen.

Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem STRAFA frei, für die Dauer der Unterbrechung über den Spieler ein Spielverbot zu verhängen.

Der STRAFA ist an die Rechtsansicht der ordentlichen Gerichte **nicht** gebunden.

5. ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE STRAFVERFOLGUNG

Beleidigungen oder sonstige das Ansehen des ÖSKB und seiner Körperschaften, seiner Verbände und deren Ausschüsse, sowie der in irgendeiner Funktion von ÖSKB oder LV tätigen Funktionäre herabsetzende Behandlung oder Äußerungen, seien sie mündlich oder schriftlich, können mit Strafen bis zum Ausschluss aus dem LV oder dem ÖSKB gemäß § 24 geahndet werden. Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des BV oder LV-Vorstandes bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt.

Verfahren gemäß § 24 sind nur aufgrund einer Anzeige des Beleidigten bzw. Betroffenen (bzw. der Vertretungsbefugten) durchzuführen.

6. ZURÜCKZIEHUNG VON ANZEIGE bzw. RECHTSMITTELN

- 6.1 Außer in den Fällen lt. Pkt. IV/5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des STRAFA, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu befinden.

In keinem Fall kann eine Anzeige nach getroffener Entscheidung der befassten Instanz zurückgezogen werden.

- 6.2 Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befassten Instanz zurückgenommen werden.
Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von dieser einbehalten werden, ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.

7. STRAFAUSMASS

Zu verhängende Strafen sind:

- 7.1 Verwarnung
- 7.2 Geldstrafe
- 7.3 Sperre und/oder Funktionsverbot
- 7.4 Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB

Die Strafen lt. Pkt. 7.2 bis 7.4 können gemäß Pkt. IV/9 auch bedingt ausgesprochen werden.

In Ausnahmefällen können die Strafen lt. Pkt. 7.2 und 7.3 bzw. 7.4 auch nebeneinander ausgesprochen werden. Dabei darf bei keiner der beiden Strafen lt. Pkt. 7.2 und 7.3 das jeweilige Höchstausmaß verhängt werden.

Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich (Ausnahme: § 30). Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen von der nächstfolgenden Instanz unterschritten, bzw. durch geringere Strafen ersetzt werden.

Bei Festsetzung des Strafausmaßes sind Vorstrafen innerhalb der letzten zwölf Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen, Straffreiheit durch mindestens zwei Jahre soll als Milderungsgrund bewertet werden. (Maßgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens).

Im Falle mehrerer Mannschaften eines Vereines ist bei einer Strafbemessung jede dieser Mannschaften gesondert zu betrachten.

8. WIRKSAMKEIT, SÄUMNIS

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Absendung der Bekanntgabe (Poststempel) der die Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) wirksam. Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Entscheides einbezahlt ein.

Verspätete Bezahlung oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre/Funktionsverbot oder auch Ausschluss geahndet werden.

Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier des ÖSKB oder LV eine Nachfrist von max. 1 Monat gewährt werden, eine darüber hinausgehende Stundung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

9. BEDINGTER STRAFAUSSPRUCH

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre, jugendliches Alter und ähnliches.

Nach dieser Maßgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden, bei solchen nach § 16 und § 17 jedoch nur, wenn ausschließlich passive Beteiligung = Mitwisserschaft vorliegt.

Die Bewährungsfrist ist mit mindestens **6** Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages.

Wird eine Sperre von mehr als **6** Monaten verhängt, muss die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

10. WIDERRUF DER BEWÄHRUNGSFRIST

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wird, und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Verwarnung ausgesprochen wird.

11. STRAFEVIDENZ

Für jeden Bestraften ist beim STRAFA eine Strafevidenz zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen, etc. einzutragen sind.

Diese Strafevidenz ist bei Übertritt zu einem anderen LV diesem zu übermitteln bzw. zur Kenntnis zu bringen, und frühestens 2 Jahre nach endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuschneiden bzw. zu löschen.

12. MASSNAHMEN VON VEREINEN GEGEN IHRE MITGLIEDER

12.1 Strafen eines Vereines gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängte Strafen müssen sich nach den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem STRAFA des LV binnen 2 Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der STRAFA hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

Bei verspäteter oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidungen des STRAFA können Rechtsmittel gemäß Pkt. V eingebracht werden.

Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt.

Erforderlichenfalls hat der STRAFA auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruches gegen die Freigabe eines Spielers - gemäß den Bestimmungen der ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ - gilt eine Frist von 2 Wochen, vor deren Ablauf dem STRAFA eine schriftliche Begründung des Einspruches zuzustellen ist.

Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung von Seiten des Spielers ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgegebenen Verein, sonst ab Beschluss des Vereinsvorstandes oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat oder Sekretariat gerechnet.

Bei verspäteter oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.

Die allfällige Aufhebung des Einspruches gegen eine Spielerabmeldung erfolgt gemäß der ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“.

V. RECHTSMITTELWEG / VERJÄHRUNG

1. ZUSTÄNDIGKEIT

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör bei dem zuständigen Ausschuss des LV, dem es angehört, in erster Instanz. (SPA., SRA., STRAFA des LV).

Soweit nicht in dieser oder in einer anderen Schrift des ÖSKB Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muss das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch 2 Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

2. BERUFUNG

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere, und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die dieser übergeordneten Instanz zulässig. Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr.

Der INSTANZENZUG ist je nach Verfahren wie folgt:

a) LV-Strafauausschuss – LV-Vorstand – ÖSKB-Strafauausschuss.

bzw. LV-Vorstand – ÖSKB-Strafauausschuss – Bundesvorstand.

b) ÖSKB-Strafreferent – ÖSKB-Strafauausschuss – Bundesvorstand.

bzw. ÖSKB-Strafauausschuss – Bundesvorstand – Bundestag.

3. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten oder von Seiten des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

3.1 Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.

3.2 Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde. Nach Ablauf von 1 Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden.

Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel mehr.

4. VERJÄHRUNG

Jedes Vergehen, welches nicht innerhalb von 2 Monate nach der Tat angezeigt wird, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht mehr eingeleitet. Für die Tatbestände der §§ 16, 17, und 30 beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

5. BEARBEITUNGSFRIST

Die angerufene Instanz hat ihre Entscheidung binnen 2 Monaten nach Einlangen einer Anzeige bzw. Einbringung des Rechtsmittels zu treffen, sowie innerhalb dieser Frist dem Beschuldigten die Entscheidung in schriftlicher Form zur Kenntnis zu bringen.

Ist die zweimonatige Frist abgelaufen, darf die angerufene Instanz keine Entscheidung mehr treffen und das Verfahren ist einzustellen. Derjenige, der die Anzeige eingebracht hat („Anzeiger“) ist von der Einstellung des Verfahrens schriftlich zu informieren.

Bei Gefahr in Verzug (z. B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbses oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, dass nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.

VI VERGEHEN DER SPIELER

§ 1 **Unberechtigte Teilnahme an einem Bewerb**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein, an Bewerbungen teilnimmt. Dies gilt sowohl im Inland als auch für jeden der NBC angehörenden Verband, und zwar für alle Bewerbe, die von **World Bowling**, der einem nationalen Verband (und/oder dessen Untergliederung) ausgeschrieben wurden.

Für ausländische Spieler in Österreich bzw. für österreichische Spieler im Ausland ist darüber hinaus eine Freigabe des Herkunftsverbandes unbedingt erforderlich.

Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäß gemeldet ist, einen gültigen Spielerpass (eine gültige Spielbewilligung – ggf. samt Freigabe – besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung entsprochen hat und keinem Spielverbot bzw. keiner Sperre unterliegt.

Auf die „**Sperrbestimmungen**“ gemäß ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsfolgen	Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele
--------------	---

§ 2 **Bewerbteilnahme unter falschem Namen**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Bewerb unter falschem Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpass (oder sonstigen fremden Ausweis) benützt oder als Spieler dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonstwie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen	Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele
--------------	--

§ 3 **Doppelmeldung**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielanmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen	Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele
--------------	---

§ 4 **Unfares Spiel**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während des Bewerbes in unsportlicher Weise die Leistung eines anderen zu beeinträchtigen sucht oder ihn in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen	Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele (siehe auch ÖSKB-Schrift 3 „Sportordnung“, Teil 2, Grundlagen 1.7)
--------------	---

§ 5 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden oder anderen Äußerungen oder Zeichen Entscheidungen des Schiedsrichters (Spielleiters) ungehörig kritisiert, ohne dass dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 6 Beleidigung, Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Teilnehmer oder als Zuschauer anwesende Personen oder Verbandsangehörige beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt oder mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht. Für Schiedsrichter und Spielleiter siehe §§ 9 und 10

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 7 Insultierung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen tätlichen Angriff gegen Teilnehmer, Funktionär(e) oder als Zuschauer anwesende Personen richtet oder diese absichtlich behindert. Für Schiedsrichter und Spielleiter siehe § 11

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 8 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters (Spielleiters) nicht nachkommt oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn sich die Anordnung gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt. Im zutreffenden Fall ist nach § 5 oder anderen §§ zu entscheiden und dem Bestraften die ursächliche Fehlentscheidung jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.

§ 9 *Beleidigung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter (Spielleiter) beschimpft, verspottet, durch Gebärden oder sonstige Äußerungen oder Zeichen persönlich herabsetzt.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 10 *Bedrohung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter (Spielleiter) mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 11 *Insultierung des Schiedsrichters*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen eingeteilten oder fungierenden Schiedsrichter (Spielleiter) tätlich angreift, den offenbaren Versuch hiezu unternimmt, oder andere dazu auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
24 Monate oder 48 Pflichtspiele

§ 12 *Unberechtigtes Abtreten eines Spielers*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler selbst unberechtigt von einem Bewerb abtritt oder andere zu einem unberechtigten Abtreten mit Worten, Gebärden oder sonstigen Äußerungen oder Zeichen auffordert.

Rechtsfolgen Sperre für höchstens
6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 13 *Disziplinverstöße bei internationalen Veranstaltungen*

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei internationalen Veranstaltungen und/oder Bewerben im Ausland inkl. Reise und Aufenthalt, gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Kegelsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen a) automatische Sperre bis zur nächsten Sitzung des zuständigen STRAFA.
b) Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele
c) zusätzlich:
Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate

§ 14 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Auswahlspielen inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Kegelsportes schädigt oder herabsetzt.

- | | |
|--------------|--|
| Rechtsfolgen | a) automatische Sperre bis zur nächsten Sitzung des zuständigen STRAFA
b) Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele
c) zusätzlich:
Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate |
|--------------|--|

§ 15 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung oder Durchführungsbestimmungen des ÖSKB oder eines LV verstößt, sofern dieses Vergehen nicht ohnehin unter einen in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

- | | |
|--------------|---|
| Rechtsfolgen | Sperre für höchstens
3 Monate oder 6 Pflichtspiele |
|--------------|---|

(siehe u.a. auch ÖSKB-Schrift 3 „Sportordnung“, Teil 2, Grundlagen 1.7)

VII VERGEHEN DER SPIELER, FUNKTIONÄRE UND VEREINE

§ 16 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit dem Ziel, den Ausgang eines Bewerbes durch Herabminderung der Leistung eines Spielers oder mehrerer Spieler zu beeinflussen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt, oder annimmt.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN SPIELER

Sperre für 6 bis 24 Monate

2. FÜR DEN FUNKTIONÄR

- a) Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate
- b) bei einer bestehenden Vorstrafe gem. § 16, bzw. § 17 Funktionsenthebung für 30 bis 60 Monate
- c) in besonders schwerwiegenden Fällen Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB

3. FÜR DEN VEREIN

- a) Geldstrafe von € 80,-- bis € 800,-- ,
bzw. wenn die versprochene oder gewährte Summe noch höher war, bis zur tatsächlichen Höhe dieser Summe
- b) zusätzlich je nach Sachlage:
Aberkennung von Meisterschaftspunkten; Versetzung in eine tiefere Spielklasse; Entfall des Rechtes auf Aufstieg bzw. Teilnahme an einer Qualifikation hiezu
- c) in schwerwiegenden Fällen bzw. bei bereits bestehenden Vorstrafen Sperre für 12 bis 24 Monate und Geldstrafe
- d) in besonders schwerwiegenden Fällen auch Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB.

§ 17 Doping

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen **nationalen sowie internationalen Anti-Doping Bestimmungen vom zuständigen Arzt (Labor) festgelegt bzw. entschieden**. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

Rechtsfolgen: Unabhängig von jeder nachstehend genannten bzw. verhängten Strafe ist der Ausschluss sowohl beim Spieler als auch beim Funktionär aus dem Verband möglich.

FÜR DEN SPIELER

- a) Disqualifikation bzw. Ausschluss vom jeweiligen Bewerb
- b) Zusätzlich in jedem Fall
2 Jahre Sperre für sämtliche Bewerbe beim erstmaligen Verstoß.
Bei Vorliegen bzw. Feststellung einer besonderen Schwere des

Vergehens: lebenslange Sperre für sämtliche Bewerbe beim zweimaligen Verstoß.

FÜR DEN FUNKTIONÄR

- a) Disqualifikation bzw. Ausschluss vom jeweiligen Bewerb
- b) Zusätzlich in jedem Fall
2 Jahre Funktionsverbot beim erstmaligen Verstoß bzw.
lebenslanges Funktionsverbot beim zweimaligen Verstoß.

FÜR DIE MANNSCHAFT (VEREIN)

In jedem Fall erfolgt eine Strafverifizierung des Wettkampfergebnisses. Alle Ergebnisse des Gedopten werden auf null gesetzt und die jeweiligen Wertungspunkte nach unten korrigiert.

KOSTENERSATZ

Sämtliche dem ÖSKB und/oder Landesverband aus einem Anti – Doping Verstoß entstehenden Kosten sind vom Verursacher zur Gänze zu tragen bzw. zu ersetzen und werden auf jedem Fall im Klageweg eingefordert.

§ 18 Nichtantreten/Unvollständiges Antreten zu einem Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Bei Mannschaftsbewerben sind die Rechtsfolgen der Mannschaft vom verantwortlichen Funktionär (Mannschaftsführer) und vom Verein zu tragen.

Rechtsfolgen	FÜR DEN SPIELER Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- Sperre für 2 bis 6 Pflichtspiele Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)
Rechtsfolgen	FÜR DEN FUNKTIONÄR Verwarnung Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate
Rechtsfolgen	FÜR DIE MANNSCHAFT / DEN VEREIN Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,-- Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)

§ 18a Nichtantreten zu einem regionalen / nationalen / internationalen Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Spieler schuldig, der zu **einem regionalen**, einer nationalen Meisterschaft / einem internationalen Bewerb aus nicht entschuldbarem Grund verspätet oder gar nicht antritt.

Rechtsfolgen	FÜR DEN SPIELER Verwarnung Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- Sperre für 2 bis 6 Pflichtspiele Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)
--------------	---

§ 18b Nichtantreten zu einer Siegerehrung eines nationalen Bewerb

Dieses Vergehens macht sich ein Spieler / eine Mannschaft schuldig, der / die als Medaillengewinner zur Siegerehrung einer nationalen Meisterschaft aus nicht entschuldbarem Grund nicht persönlich antritt.

Rechtsfolgen

FÜR DEN SPIELER

Verwarnung

Geldstrafe von € 40,-- bis € 400,-- Sperre

für 2 bis 6 Pflichtspiele

Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)

FÜR DIE MANNSCHAFT / DEN VEREIN

Teilnahmeverbot am betreffenden Bewerb (für 1 bis 3 Jahre)

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 19 Nichteinhaltung einer Retourverpflichtung

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der eine nachweislich eingegangene Retourverpflichtung nicht bzw. nicht in vollem Umfang einhält.

Dies ist aber nur als Straffall behandeln, wenn vom betroffenen Gegenverein Anzeige erstattet wurde.

Rechtsfolgen

FÜR DEN VEREIN

a) Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,-- ,
bei internationalen Gegnern bis € 1.200,-- , und zusätzlich
Sperre für Auslandsstarts für 6 bis 24 Monate.

b) zusätzlich in jedem Fall:
Ersatz der dem Gegner erwachsenen Kosten
in nachgewiesener oder üblicher Höhe.

§ 20 Aufstellung eines nicht startberechtigten Spielers

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen oder mehrere nicht startberechtigte(n) Spieler zu einem Bewerb antreten lässt.

(siehe auch ÖSKB-Schrift 7 „Pass- und Meldewesen“, lit. 18 „Sperrbestimmungen“.)

Rechtsfolgen :

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,-- ;

bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1.200,--.

§ 21 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft oder seines Spielers auffordert, anders beiträgt, oder bei Anwesenheit dieses ohne Widerspruch duldet.

Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft bzw. der abgetretene Spieler angehört.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1200,--

§ 22 Nichtaufrechterhaltung der Ordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär bzw. Verantwortlicher des Heimbahn-Vereines bei Ausschreitungen auf der Anlage in ungenügender Weise vorgeht und/oder der Aufforderung des Schiedsrichters (Spielleiters), zur Wiederherstellung der Ruhe nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN FUNKTIONÄR

Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

2. FÜR DEN VEREIN

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1.200,--

§ 23 Mangelhafte Vorbereitung eines Bewerbes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der vor dem Bewerb die notwendigen Vorbereitungen in technischer, schriftlicher, oder sonstiger Art (z.B. Bahn, Material, Bericht), zu denen er verpflichtet war, nicht rechtzeitig, bzw. unvorschriftsmäßig, unvollständig, oder gar nicht getroffen hat.

Dieses Vergehens macht sich weiters ein Verein schuldig, der einer Verpflichtung zur Einteilung von Schiedsrichtern nicht nachkommt, bzw. eingeteilte Schiedsrichter, Hilfsschiedsrichter oder sonstige Hilfskräfte nicht oder nicht vollzählig stellt.

Rechtsfolgen

FÜR DEN VEREIN

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,-- ;

bei internat. Veranstaltungen Geldstrafe bis € 1200,-- .

§ 24 Falschbeschuldigung, Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissen eine(n) Verbandsangehörige(n) einer nach den Bestimmungen des ÖSKB strafbaren oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Kegelsport in Zusammenhang steht, bezichtigt oder wer bewusst in der Öffentlichkeit durch mündliche, schriftliche oder sonstige Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen die Ehre und/oder das Ansehen des ÖSKB, eines LV, eines Vereines oder eines ihrer Organe bzw. Funktionäre untergräbt, bzw. mindert.

Rechtsfolgen

1. FÜR DEN SPIELER

a) Sperre für 2 bis 12 Monate

b) in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen
Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB**2. FÜR DEN FUNKTIONÄR**

a) Funktionsverbot für 2 bis 12 Monate

- b) in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen
Ausschluss aus dem LV bzw. ÖSKB

§ 25 **Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuss des ÖSKB oder LV bewusst falsche Angaben macht, oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt, oder andere zu solchen Handlungen anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen

1. **FÜR DEN SPIELER**

Sperre für 2 bis 12 Monate
in schwerwiegenden Fällen und in Wiederholungsfällen
Sperre bis zu 24 Monate

2. **FÜR DEN FUNKTIONÄR**

Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate

3. **FÜR DEN VEREIN**

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 26 **Nichtfreigabe von Spielern**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewusst ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines Spielers verhindert, verzögert, oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit nach Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Bezüglich der Richtlinien wird auf die ÖSKB-Schrift 7 „Pass und Meldewesen“, lit. 18 „**Sperrbestimmungen**“ verwiesen.

Rechtsfolgen

1. **FÜR DEN FUNKTIONÄR**

Funktionsverbot für 2 bis 24 Monate

2. **FÜR DEN VEREIN**

Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 27 **Sonstige Vergehen von Funktionären**

Dieses Vergehens macht sich ein Funktionär schuldig, der einen Tatbestand der §§ 6 bis 11 oder 13 bis 15 setzt oder jemanden hiezu anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen

FÜR DEN FUNKTIONÄR

- In jedem Fall
- a) dieselben Strafen, die in den angeführten §§ für Spieler gelten, zusätzlich:
 - b) Funktionsverbot für 1 bis 12 Monate
In schwerwiegenden Fällen Funktionsverbot bis 36 Monate
 - c) Mindestdauer des Funktionsverbotes jedenfalls entsprechend der Dauer einer allfälligen Sperre als Spieler.

§ 28 **Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Ausschreibungen festgelegten Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig, oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen je nach Sachlage:

- a) Startverlust
- b) Verdoppelung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen c)
in schweren Fällen auch Vorgangsweise gemäß § 27

§ 29 **Zu widerhandlung gegen Bestimmungen von ÖSKB oder LV**

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die aktuelle Sportordnung bzw. sonstige Bestimmungen (Ausschreibungen, zugehörige Durchführungsbestimmungen) oder sonstige Bestimmungen des ÖSKB oder eines LV verstößt, ohne dass in den sonstigen vorgenannten §§ ein ausdrücklich angegebener Tatbestand vorliegt.

Rechtsfolgen Geldstrafe von € 40,-- bis € 800,--

§ 30 **Bundesliga – Ausbildungsanforderung**

Für jeden SL/BL-Verein besteht die Verpflichtung, ein für den Bereich Sportkegeln ausgebildetes Lehrpersonal laut Lizenzbedingungen für alle Superligen und Bundesligen Punkt A 10 (Instruktor und Trainer) namhaft zu machen.

Bundesligavereine, die der obgenannten Verpflichtung nicht nachkommen (können) werden mit einem jährlichen Pönale von € 250,-- belegt, dessen Höhe von der Bundesligakommision vor Beginn eines jeden Spieljahres festgelegt wird; derzeit beträgt das Pönale € 250,00.

§ 31 **Unzulässige Einflussnahme – Play Fair Code**

1. Spielmanipulation (Bestechung)

1.1. Wer einem offiziellen Vertreter des ÖSKB, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einem Spielloffiziellen oder einem Spieler (Athleten) einen unrechtmäßigen Vorteil für ihn oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass der Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Mannschaft oder eines oder mehrerer Spieler (Athleten) mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbes beeinflusst, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Sperren von 8 bis 72 Pflichtspielen
- b) Funktionssperre von 6 Monaten bis zu 3 Jahren
- c) Geldstrafen von € 500,-- bis zu € 15.000,--
- d) Wettbewerbsausschluss
- e) Abzug von Punkten
- f) Zwangsabstieg Kegelbahnverbot
- g) Ausschluss aus dem Verband

Alternativ zu b): Separate Funktionssperren für Funktionäre und Athleten

Alternativ zu c): Geldstrafe in der mehrfachen (z.B.: dreifachen) Höhe des tatsächlich getätigten Bestechungsbetrages oder des Bereicherungsbetrages.

1.2. Wer einen unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt oder einen entsprechenden Versuch für das unter 1.1. beschriebene Verhalten nicht unverzüglich (schriftlich) dem zuständigen Verband meldet, wird auf die gleiche Weise bestraft.

1.3. Verjährungsregel – Der Tatbestand der Spielmanipulation verjährt nach 36 Monaten.

2. Unzulässige Sportwetten

2.1. Wer Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele oder Wettbewerbe seines eigenen oder eines in derselben Klasse bzw. im selben Wettbewerb tätigen Vereins abschließt oder dritte Personen dazu bestimmt oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weitergibt, die für solche Wetten verwendet werden können, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindesten 2 Monaten
- d) Geldstrafe in der dreifachen Höhe des getätigten Einsatzes bzw. des ausbezahlten Gewinnes
- e) Abzug von Punkten
- f) Wettbewerbsausschluss
- g) Zwangsabstieg
- h) Ausschluss aus dem Verband

2.2. Verjährungsregel

Der Tatbestand der unzulässigen Sportwetten verjährt nach 12 Monaten.

3. Unterlassen einer Meldeverpflichtung

3.1 Wer Verletzungen des (sportlichen) Integritätsgedankens durch dritte Personen oder Verstöße dritter Personen gegen die Integritätsbestimmungen wahrnimmt und es unterlässt, sie dem zuständigen Verband unverzüglich (schriftlich) zu melden, ist wie folgt zu bestrafen:

- a) Ermahnung
- b) Sperre von mindestens 2 Pflichtspielen
- c) Funktionssperre von mindestens 2 Monaten
- d) Geldstrafe von € 500,-- bis 15.000,--
- e) Ausschluss aus dem Verband

§ 32 Außerordentliche Strafgewalt

Bei schweren Vergehen bzw. beim Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der STRAFA berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe im nächsten Verfahren auch ohne Rücksicht auf die für das jeweilige Vergehen grundsätzlich vorgesehene Höchststrafe verhängt werden kann.

ANHANG 1

ÖSKB-Pönalen

a) Superliga, Bundesliga und nationale Meisterschaften

Antreten ohne Spielerpass (pro Spieler)		€ 40,00
Zu spätes Abgeben der Mannschaftsaufstellungsliste	(SL/BL)	€ 40,00
Nicht ordnungsgemäßes Antreten bei Begrüßung und Verabschiedung (in Sportkleidung – 6 Personen)	(SL/BL)	€ 40,00
Verwendung eines nicht genormten Spielberichtes	(SL/BL)	€ 40,00
Vergehen im Zusammenhang mit Spielberichten (SL, BL)	SL/BL	€ 40,00 bis € 100,00
Verspätetes Nennen für die SL/BL-Meisterschaft	(SL/BL)	€ 50,00
Spielverschiebung ohne Genehmigung der BL-Kommission	(SL/BL)	€ 50,00
Nichterscheinen zur BL-Konferenz den Spielabschlüssen	(SL/BL)	€ 80,00
Selbstverschuldetes, zu spätes Eintreffen zum Wettspiel (Mannschaft)	(SL/BL)	€ 100,00
Nichterscheinen zum Start lt. MA-Liste (pro Spieler)	(SL/BL)	€ 200,00
Zurückziehen der Nennung einer Mannschaft (nach Nennschluss)	(SL/BL)	€ 400,00
Lehrwart-/Übungsleiter-Erfordernis (alle Superliga- und Bundesligavereine)	(SL/BL)	€ 250,00
Nichterscheinen bzw. Nichtantreten zu einem Wettspiel (SL, BL, Ö-Cup)		€ 400,00 bis € 800,00
Vergehen/Verstöße gegen die Bundesligalizenzen	(SL/BL)	€ 100,00 bis € 400,00

b) Landesverbände

Pönalen in den Landesverbänden können nur in Abstimmung mit bzw. auf die ÖSKB-Pönalen – für artgleiche Vergehen ist das ÖSKB-Pönale als Obergrenze anzusehen – vorgeschrieben werden.

Weiterleitungsverpflichtung der Landesverbände

Nicht oder nicht zeitgerechtes Weiterleiten der Ergebnisse von Landesmeisterschaften (an den ÖSKB-Sportkoordinator)	€ 100,00
Nicht erfolgtes Weiterleiten von LV-StrafA-Entscheidungen gegen Personen (an den ÖSKB-Strafreferenten)	€ 100,00